

SATZUNG

DER GEMEINDE BADENDORF

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)

Die Fläche besonderer Zweckbestimmung dient dem Wohnen.

Zulässig sind

1. Wohngebäude

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE

(§ 19 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 250 % und bis einer maximalen Grundflächenzahl der insgesamt versiegelten Fläche von 300m² überschritten werden.

2.2 ANZAHL DER WOHNUNGEN

In dem Wohngebäude sind nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig.

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

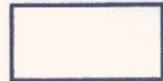


GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

§ 9 Abs. 7 BauGB

FLÄCHE BESONDERE ZWECKBESTIMMUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB



WOHNEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
16 BauNVO

GR < 126m² ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§§ 22 und 23 BauNVO



BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

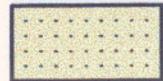


STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON
DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und
Abs. 6 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

$\frac{19}{6}$

FLURSTÜCKSBENZEICHNUNGEN

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN



30m WALDABSTAND

§ 32 Abs. 5 LWaldG



VORHANDENE KNICKS

§ 15 b Abs. 1 LNatSchG

VERFAHRENSVERMERK

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.02.2003
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn“ am 08.07.2003 erfolgt.
- 1b) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.02.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 1c) Die Gemeindevertretung hat am 27.01.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. *27. Feb. 2004* *29. März 2004*
- 1d) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom *26.02.2004* bis zum *26.03.2004* während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 19.02.2004 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 1e) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.07.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.



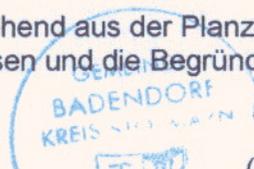
- 1f) Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 06.07.2004 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Badendorf, *24. Aug. 2004*

Siegel

(Petersen)

- 1. stellv. Bürgermeister -



- 2) Der katastermäßige Bestand am *23. JULI 2003* sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschrieben.

Bad Oldesloe, *19. JULI 2004*

Siegel

(Brüning)

- Öffentl. best. Verm.-Ing. -



- 3) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. *und ist bekannt gemacht*

Badendorf, *24. Aug. 2004*

Siegel

(Petersen)

- 1. stellv. Bürgermeister -



- ~~4) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.~~

~~Badendorf,~~

~~Siegel~~

~~(Petersen)~~

~~- 1. stellv. Bürgermeister -~~

- 5) Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am *05. Nov. 2004* durch durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am *06. Nov. 2004* in Kraft getreten.

Badendorf, *08. Nov. 2004*

Siegel

(Petersen)

- 1. stellv. Bürgermeister -

